MITWIRKUNG

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

ZPP «Landi-Areal»

Baureglementsänderung

Die Planung besteht aus:

- Baureglementsänderung
- Zonenplanänderung

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Schlussbericht Studienauftrag

Oktober 2023

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee Bernstrasse 8+12, 3053 Münchenbuchsee

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81 www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, dipl. Geograf Corinna Bühlmann, Raumplanerin BSc

Anhang 2 Zonen mit Planungspflicht gemäss Art. 310 GBR

28 ZPP Landi-Areal (NEU)

Für die Zone mit Planungspflicht ZPP gelten die folgenden Bestimmungen:

Planungszweck

¹ Sie bezweckt eine geordnete, verdichtete Wohnüberbauung von hoher Siedlungsqualität mit untergeordneter Verkaufs-, Dienstleistungs- und Gewerbenutzung.

Art der Nutzung

- Es gelten die Bestimmungen zur Mischzone M.
 - Es gelten die Vorschriften der ES III.

Mass der Nutzung

- ³ max. 8 Vollgeschosse
 - Ein Attikageschoss über dem 8. Vollgeschoss ist nicht zugelassen
 - Als höchster Punkt der Dachkonstruktion gilt eine Kote von max. 577.50 m ü. M.
 - Als unterer Referenzpunkt gilt eine Kote von 549.00 m ü.M.
 - GF: min. 10'000, max. 13'000 m²
 - Grenzabstand: 3.0 m
 - Die zoneninternen Grenz- und Gebäudeabstände sind frei.

Gestaltung

- ⁴ Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:
 - Die Überbauung hat einem architektonischen Konzept zu folgen, welches einen massstäblich proportionierten Übergang zwischen den bestehenden umgebenden Bauten im Bahnhofquartier und Neubauten vorsieht.
 - Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze und Parkierungsanlagen sind als Gemeinschaftsanlagen vorzu- nahmen zur Siedlungsökologie festsehen.
- Im Hinblick auf die UeO sind Masszulegen (vgl. Art. 310 Abs. 4 GBR).
 - In der Arealmitte ist ein Freiraum in angemessener Grösse zu schaffen («Landi-Garten»).
 - Gegenüber dem Bahnhofquartier ist ein Quartierplatz zu schaffen («Landi-Platz»).
 - Freiräume und Plätze sind als Aussenräume mit ho- Vgl. Art. 310, 421 und 422 GBR. her Aufenthaltsqualität zu gestalten. Eine gute Zugänglichkeit sowie ein ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet sind anzustreben.

Erschliessung

- ⁵ Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:
 - Die Parkierung erfolgt gebäudeintegriert resp. unterirdisch. Notwendige oberirdische Parkplätze sowie Bereiche für Anlieferung und Warenumschlag werden in der Überbauungsordnung festgelegt.
 - Die Zu- und Wegfahrt in die Einstellhalle erfolgt von Süden ab der Bahnhofstrasse sowie über den Bereich des Grundstücks Nr. 2290 entlang der Bahnlinie von Norden her.
 - Pro neu erstellte Wohnung sind durchschnittlich max. 0.7 Abstellplätze zulässig. Die Anzahl Abstellplätze für übrige Nutzungen richtet sich nach der Bauverordnung.
 - Das Areal ist, mit Ausnahme der oberirdischen Abstellplätze, Umschlags- und Anlieferungsbereiche, autofrei auszugestalten.

Energie

6 Der sparsamen und umweltschonenden Energienutzung vgl. Art. 310 und 441 – 444 GBR. ist Rechnung zu tragen.

Störfall

⁷ Zur Verminderung der Störfallrisiken sind im Rahmen der Überbauungsordnung für Neu- und Erweiterungsbauten geeignete Massnahmen festzulegen. Es sind keine empfindlichen Einrichtungen zugelassen.

Vgl. Hinweise in Art. 561 GBR.

Vgl. Art. 11a StFV Mögliche geeignete Massnahmen (nicht abschliessend, vgl. Bericht Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge vom Juli 2023):

- Sicherung der Fluchtwege im Gebäude und im Freien (platzieren an anlagenabgewandten Seiten)
- Gezielte Nutzungsanordnung in den Gebäuden
- Anlagezugewandte Fassade besteht aus nicht brennbaren Materi-
- mit geeigneten Massnahmen in der Umgebungsgestaltung ein Überfliessen von Gefahrgut verhindern

Verfahren

⁸ Als Grundlage zur Ausarbeitung einer Überbauungsordnung ist im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens richt zum Studienauftrag vom 30. Juni für den gesamten Wirkungsbereich der ZPP ein Konzept (Richtprojekt) bezüglich Nutzung, Bebauung, Erschliessung und Aussenraumgestaltung zu erarbeiten und auf Stufe Überbauungsordnung zu verankern.

Vgl. Siegerstudie gemäss Schlussbe-2022 ist wegleitend.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	vom 2	20. Oktober	bis 24. November 2023
Vorprüfung	vom .		
Publikation im Amtsblatt Publikation im Amtsanzeiger Öffentliche Auflage	vom . vom . vom .	••	bis
Einspracheverhandlungen Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen			
Beschlossen durch den Gemeinderat	am		
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat	am		
Namens der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee			
Die Präsidentin des Grossen Gemeinderats Der Gemeindeschreiber			
Bettina Kast		Olivier A. Ger	ig
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt			
Münchenbuchsee, den			
Der Gemeindeschreiber			
Olivier A. Gerig			

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung